

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. 1987, 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3449),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) in der Fassung vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233 gültig ab 31.12.2020) und
- §§ 2 Abs. 1 – 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249)

hat der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) vom 16.12.1996, zuletzt geändert durch die Satzung vom 14.12.2020

§ 1

§ 1 AbfWS wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift lautet geändert:
„Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung“
2. Abs. 1, Satz 1 wird ergänzt:
„Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 KrWG).“
3. Abs. 1, Satz 2 Ziffer 4 lautet wie folgt:
„sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,“

4. Als Abs. 2 wird neu eingefügt:
„Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.“
5. Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und erhält folgende Fassung:
„Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.“

§ 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2, Satz 3, lit. b) lautet wie folgt:
„Abfälle, die von dem Besitzer oder der Besitzerin oder einem oder einer Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,“
2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG).“
3. Abs. 5 lautet wie folgt:
„Der Landkreis hat aufgrund von § 6 Abs. 2 Ziffer 4 Landesabfallgesetz (in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung) die Entsorgung von Bodenaushub (§ 5 Abs. 11) auf die Gemeinden Bad Dürkheim, Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen, Furtwangen, Gütenbach, Hüfingen, Königfeld, Niedereschach, Schonach, St. Georgen, Unterkirnach und Villingen-Schwenningen übertragen.
Die genannten Gemeinden erlassen eine Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung. Die Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 LAbfG gilt gem. § 6 Abs. 4 LKreiWiG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG fort.“

§ 3

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.“

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch Grundstücks-, Erben- oder Wohnungseigentümergeinschaften sowie die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzerinnen und -besitzer, insbesondere Beförderer.“
3. Abs. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
„Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht
 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke verwerten.“

§ 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2, Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere (...)“
2. Abs. 2, Ziffer 6 wird wie folgt geändert:
„Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit diese nach Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,“
3. Abs. 2, Ziffer 7 wird wie folgt geändert:
„Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen,“
4. Abs. 2, Ziffer 8 wird neu eingefügt:
„Klärschlamm.“
5. Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„§ 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.“
6. Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
„Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.“
7. Abs. 6 wird wie folgt geändert:
„Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie jede/r Anliefernde haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.“

§ 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1a erhält folgenden Wortlaut:
„Abfälle aus privaten Haushaltungen:
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie an anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.“
2. Abs. 4, lit. a) wird wie folgt geändert:
„Gewerbliche Siedlungsabfälle:
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere

aa) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie
bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen,

die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie (...)“
3. Abs. 7a erhält folgenden Wortlaut:
„Landschaftspflegeabfälle:
Pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün oder bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.“
4. Abs. 10 wird wie folgt geändert:
„Elektro- und Elektronik-Altgeräte:
Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).“
5. Abs. 11 wird wie folgt geändert:
„Bodenaushub:
Nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.“
6. Abs. 12 erhält folgende Fassung:
„Mineralische Abfälle:
a) Bauschutt:
Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen.
b) Sonstige mineralische Abfälle:
Mineralische Gegenstände des täglichen Lebens.“
7. Abs. 13 wird wie folgt geändert:
„Baustellenabfälle:
Nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen.“

8. Abs. 14 wird wie folgt geändert:

„Straßenaufbruch:

Mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.“

§ 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanliefernde und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben in allen Belangen, die das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen, Auskunft zu erteilen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner des Grundstücks, der Haushaltsmitglieder sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der oder die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

2. Abs. 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In Zweifelsfällen hat der oder die Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt.“

3. Abs. 3, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.“

§ 7

§ 6a wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Personen, die im Gebiet des Landkreises keinen meldepflichtigen Hauptwohnsitz unterhalten, aber dennoch zum Personenkreis der Überlassungspflichtigen nach § 3 Absatz 1 und 2 gehören (z.B. Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienwohnungen), sind verpflichtet, dem Landkreis unaufgefordert und unverzüglich Art und Menge der überlassungspflichtigen Abfälle anzuzeigen und alle Auskünfte zu erteilen, die für eine Zuteilung von Rest- und Biomüllbehältern oder -säcken nach § 12 Absatz 12 erforderlich sind.“

2. Abs. 3, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Erzeugerinnen und Erzeuger sowie Besitzerinnen und Besitzer von überlassungspflichtigen, gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung sind verpflichtet, dem Landkreis den Anfallort der gewerblichen Siedlungsabfälle unaufgefordert

und unverzüglich anzuzeigen und alle Auskünfte zu erteilen, die für die Ermittlung des vorzuhaltenden und zu nutzenden Behältervolumens nach § 12 Abs. 13a bis d erforderlich sind.“

3. Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Wohnen Personen im Zusammenhang mit der Erbringung eines Werks oder einer Dienstleistung (z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Baukolonnen) vorübergehend im Landkreis und werden diese anderweitig als in bereits an die kommunale Müllabfuhr angeschlossenen Liegenschaften untergebracht (z.B. in Baucontainern), so ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber (z.B. die Bauherrin oder der Bauherr) verpflichtet, diese Unterbringungen unaufgefordert und unverzüglich schriftlich beim Amt für Abfallwirtschaft anzumelden und den dort untergebrachten Personen ausreichende Rest- und Biomüllgefäße auf ihre oder seine Rechnung zur Verfügung zu stellen. Sind diese Personen vorübergehend mit Hauptwohnsitz an dieser Adresse gemeldet, so teilt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich die Belegung von Zimmern oder Wohnungen o.Ä. mit und trägt auch die Grundgebühren nach § 22 Abs. 2.“

§ 8

§ 6c wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Ausgenommen sind Aufträge lediglich zum Transport überlassungspflichtiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises auf Namen und Rechnung der Abfallerzeugerin oder des Abfallerzeugers.“

§ 9

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1, lit 1 b) wird wie folgt geändert:

„im Rahmen des Bringsystems.“

2. Satz 1, lit. 2 wird wie folgt geändert:

„durch die Abfallerzeugerinnen und -erzeuger oder die Besitzerinnen und Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanliefernde, § 19).“

§ 10

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind von den Überlassungspflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich in den ihnen für die jeweilige Abfallfraktion zugeteilten Abfallgefäßen – mit Ausnahme zugelassener Behältergemeinschaften nach § 12 Abs. 6 ff. - bzw. in Mehrbedarfssäcken nach § 12 Abs. 15 zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen

(z.B. Depotcontainerstandorte, Wertstoffsammelstellen oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen, einzustellen oder in der dort vorgesehenen Art und Weise abzulagern.“

2. nach Abs. 1, Satz 1 wird Satz 2 neu eingefügt:
„Bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle sind diese dem Personal zu übergeben.“
3. Abs. 4, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Die zugelassenen Abfallgefäße, auch die Abfallsäcke, sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.30 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages, gut sichtbar am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereit zu stellen, dass Fahrzeuge und zu Fuß Gehende nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist.“
4. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
„Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen oder aufgrund technischer Erfordernisse den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.“
5. Abs. 8, Satz 1 lautet wie folgt:
„Sofern ein von Anschlusspflichtigen gewünschter Bereitstellungsort nur durch ein Befahren privater Grundstücke erreicht werden kann, müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer der zu befahrenden Grundstücke gegenüber dem Landkreis ihr Einverständnis zur Grundstücksnutzung zu diesem Zweck sowie einen Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erklären (ausgenommen Schäden, welche die Kfz-Haftpflichtversicherung des Entsorgungsunternehmens abdeckt).“
6. Abs. 9 wird wie folgt geändert:
„Verlangt der Anschlussnehmer oder die Anschlussnehmerin, dass der zuständige Entsorgungsbetrieb zusätzliche Leistungen erbringen soll, die nicht mit der Erhebung der Müllgebühr abgedeckt sind (z.B. Herausholen von Müllbehältern aus Kellern, Müllboxen, Garagen oder Verschlägen), so ist der Entsorgungsbetrieb berechtigt, dem Anschlussnehmer oder der Anschlussnehmerin diese zusätzlichen Leistungen zu berechnen.“

§ 11

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2, Satz 4 lautet wie folgt:
„Altpapier (z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte, Kataloge, Bücher, Pappe und Kartonagen) kann alternativ zum Bringsystem auch über die grünen Papiersammelbehälter bereitgestellt werden (Holsystem).“
2. Abs. 2, Satz 5 lautet wie folgt:
„Auch Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger gewerblicher Anfallstellen dürfen Abfälle zur Beseitigung (insbesondere Restmüll wie Kehricht, Asche, Zigarettenreste, usw.), Speiseabfälle oder Biomüll (Gras, Laub, Heckenschnitt, verdorbene Lebensmittel)

tel wie z. B. Joghurt, Milch- und Käseprodukte, Obst, Gemüse, usw.) nicht in Behälter für den Abfall zur Verwertung füllen.“

§ 12

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt ergänzt:
„Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen“

§ 13

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
„Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten“
2. Satz 1 lautet wie folgt:
„Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 10) dürfen nicht zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitgestellt werden; sie können von Endnutzerinnen und Endnutzern und Vertreterinnen und Vertreibern in zulässigem Umfang bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden.“
3. Satz 2 lautet wie folgt:
„Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 S. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen.“

§ 14

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift lautet wie folgt:
„Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft“
2. Abs. 1 Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:
„für Altpapier:
Müllnormbehälter (MGB) mit 240 oder 1.100 l Füllraum (grüne Altpapierbehälter); in begründeten Einzelfällen können abweichende Behältergrößen in Betracht kommen.“
3. Abs. 2, Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Behälter sind pfleglich zu behandeln und bei Bedarf von der Anschlussnehmerin bzw. dem Anschlussnehmer zu reinigen.“

4. Abs. 2, Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:
„Es liegt in der alleinigen Verantwortung der oder des Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2, einen dauerhaft geeigneten Aufstellort für die Abfallbehältnisse zu wählen, der sich in der Regel auf dem Grundstück befindet, zu dessen Nutzung die oder der Verpflichtete berechtigt ist.“
5. Abs. 4, Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Für Altpapier nach Abs. 1 Nr. 3 wird in der Regel von einem 240 l-Sammelbehälter für bis zu zwei Haushalte ausgegangen.“
6. Abs. 4, Satz 5 erhält folgenden Wortlaut:
„Soweit sich im Zuge der regelmäßigen Leerungen der Behälter ein offenkundiges Missverhältnis zwischen dem vorgehaltenen Behältervolumen und dem tatsächlichen Bedarf offenbart, kann der Landkreis der oder dem Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 Behälter mit einem bedarfsgerechten Volumen zuweisen und gleichzeitig die vorgehaltenen Behälter mit nicht bedarfsgerechtem Volumen abziehen.“
7. Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Pflicht zur Nutzung eines Biomüllbehälters entfällt nach § 3 Abs. 3 Nr. 2, wenn die Abfallerzeugerinnen und -erzeuger oder Abfallbesitzerinnen und -besitzer den anfallenden Biomüll fachgerecht kompostieren und den entstehenden Kompost auf den ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken zu Düngezwecken bedarfsgerecht verwerten.“
8. Abs. 6, Satz 3 lautet wie folgt:
„Der Antrag auf eine Behältergemeinschaft muss von allen teilnehmenden Verpflichteten unterzeichnet sein, eine oder einen von ihnen zur Zahlung der Behältergebühren verpflichten und regeln, dass der oder die zur Zahlung Verpflichtete allein über die Gefäßausstattung bestimmt.“
9. Abs. 6, Satz 4 lautet wie folgt:
„Sie bzw. er und die übrigen Verpflichteten haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. -schuldner.“
10. Abs. 7, Satz 1 lautet wie folgt:
„Soweit für das Grundstück/die Grundstücke eine Hausverwalterin bzw. ein Hausverwalter eingesetzt ist, kann der Antrag auch von dieser oder diesem gestellt werden.“
11. Abs. 7, Satz 3 lautet wie folgt:
„Die Behältergebühr ist in diesem Fall von der Hausverwalterin bzw. vom Hausverwalter zu entrichten.“
12. Abs. 8, Satz 2 lautet wie folgt:
„Die Behältergebühr ist in diesem Fall von der Hausverwaltung beziehungsweise von der Hauseigentümerin oder dem Hauseigentümer zu entrichten.“
13. Abs. 8, Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Mehrere Teileigentümerinnen und -eigentümer haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.“

14. Abs. 12, Satz 1 lautet wie folgt:

„Eigentümerinnen und Eigentümern nicht dauerhaft bewohnter Ferienhäuser oder Ferienwohnungen sowie Eigentümerinnen und Eigentümern oder Nutzerinnen und Nutzern nicht dauerhaft bewohnter Zweitwohnungen werden, soweit für sie die Nutzung von Behältern gemäß Abs. 1 Nrn. 1 und 2 nicht zumutbar ist und sie auch keine gesicherte Entsorgung über eine Behältergemeinschaft nachweisen können, in der Regel 6 Restmüllsäcke mit einem Füllvolumen von je 70 l und 12 Biomüllsäcke mit einem Füllvolumen von je 35 l zur Verfügung gestellt.“

15. Abs. 12, Satz 2 lautet wie folgt:

„Wird die Zweitwohnung, das Ferienhaus bzw. die Ferienwohnung mehr als 6 Monate im Kalenderjahr durch die Eigentümerin oder den Eigentümer oder mit deren oder dessen Gestattung durch andere Personen genutzt, werden für jeden weiteren angefangenen Monat ein zusätzlicher Restmüllsack und zwei zusätzliche Biomüllsäcke zur Verfügung gestellt.“

16. Abs. 13a, Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmerinnen und Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.“

17. Abs. 13a, Satz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich aufgrund der Eigenart ihrer Tätigkeit (z.B. Außendienst) regelmäßig nicht oder nur in unbedeutendem Maße im Unternehmen aufhalten, können bei der Ermittlung der EGW ganz oder teilweise außer Ansatz bleiben.“

18. Abs. 13c, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Auf Antrag kann ein von dem nach Buchstaben a) und b) ermittelten Mindestbehältervolumen abweichendes geringeres Behältervolumen zugelassen werden, wenn die oder der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 nachweist, dass aufgrund betrieblicher Besonderheiten tatsächlich ein geringeres Mindestbehältervolumen ausreicht.“

19. Abs. 13c, Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Landkreis legt in diesen Fällen aufgrund der durch die oder den Verpflichteten nachgewiesenen betrieblichen Besonderheiten bzw. gegebenenfalls eigener Erkenntnisse/Ermittlungen das erforderliche Mindestbehältervolumen fest.“

20. Abs. 15, Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Anstelle der Verwendung dieser zusätzlichen Abfallsäcke für den vorübergehenden Mehrbedarf kann vorübergehend in größerer Menge angefallener Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbemüll auch von der Abfallbesitzerin oder vom Abfallbesitzer selbst zu den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert werden.“

§ 15

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Leichtverpackungen werden von den Dualen Systemen mittels Gelber Tonne, in der historischen Innenstadt von Villingen und in den Streusiedlungsbereichen nach § 12 Abs. 9 mittels Gelbem Sack, in der Regel vierwöchentlich, in Ausnahmefällen auch in kürzeren Abständen eingesammelt.“
2. Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Sammelbehälter für Altpapier werden vierwöchentlich geleert.“

§ 16

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1, Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:
„Der Landkreis legt den genauen Termin fest und teilt ihn der oder dem Anmeldenden mit.“
2. Abs. 1, Satz 8 erhält folgenden Wortlaut:
„Anstelle der Inanspruchnahme einer oder beider jährlichen Abfahren auf Abruf kann Sperrmüll unter Verwendung der jedem privaten Haushalt zur Verfügung stehenden Sperrmüll-Anlieferscheine bis zu 200 kg je Anlieferung auch gebührenfrei direkt zur Müllumschlagstation Tuningen bzw. zur Sperrmüllannahmestelle Hüfingen angeliefert werden.“
3. Abs. 2, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann, jedoch nur gegen ein gesondert zu erhebendes Entgelt, die Entsorgung von Sperrmüll und Altholz durch Abfuhr auf Abruf auch von Erzeugerinnen und Erzeugern und Besitzerinnen und Besitzern aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Siedlungsabfälle) in Anspruch genommen werden.“
4. Abs. 3, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Zur Sperrmüllabfuhr dürfen nicht bereitgestellt werden, sondern sind in den anderen jeweils dafür vorgesehenen Abfuhrsystemen bereitzustellen oder, soweit keine anderen Abfuhrsysteme dafür eingerichtet sind, von der Besitzerin oder dem Besitzer selbst oder von ihr bzw. ihm beauftragten Dritten bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern:(...)“

§ 17

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:
„Einzelfallregelung für gewerbliche Siedlungsabfälle (Direktanliefernde)“

2. Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Der Landkreis kann bei gewerblichen Siedlungsabfällen und Abfällen nach Kapitel 18 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung auf Antrag der oder des Überlassungspflichtigen regeln, dass diese Abfälle an den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder an den vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen überlassen werden, soweit die besonderen Verhältnisse bei der oder dem Überlassungspflichtigen einer Nutzung der öffentlichen Abfallabfuhr entgegenstehen und nachgewiesen wird, dass die überlassungspflichtigen Abfälle dem Landkreis überlassen werden.“
3. Satz 2 wird neu eingeschoben:
„Bei Bedarf können Einzelheiten der Direktanlieferung in einer Vereinbarung zwischen Landkreis und dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin geregelt werden.“

§ 18

§ 16 Abs. 2, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.“

§ 19

§ 17 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1, Satz 2 lautet wie folgt:
„§ 11 Satz 2 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.“
2. Abs. 2, Satz 2 lautet wie folgt:
„Werden Abfälle durch die Besitzerin oder den Besitzer oder für diese oder diesen durch eine Dritte oder einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.“

§ 20

§ 18 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese seinen Einwohnerinnen und Einwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.“

§ 21

§ 18a wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 lautet wie folgt:
„Dies gilt auch für die Festsetzung von Entsorgungsgebühren und Anlieferungsentgelten, die vom Landkreis Tuttlingen direkt von den Erzeugerinnen und Erzeugern und Besitzerinnen und Besitzern der im Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises angefallenen mineralischen Abfälle erhoben werden.“

§ 22

§ 19 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift lautet wie folgt:
„Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde“
2. Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Kreiseinwohnerinnen und -einwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanliefernde) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.“
3. Abs. 2, Satz 3 lautet wie folgt:
„Der Landkreis informiert die Selbstanliefernden durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2.“
4. Abs. 3, Satz 1 Ziffer 1 lautet wie folgt:
„Mineralische Abfälle“
5. Abs. 4, Satz 2 lautet wie folgt:
„Der Landkreis informiert die Selbstanliefernden durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Annahmestellen im Sinne des Satzes 1. Er kann die Selbstanlieferung bei Großmengen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.“
6. Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:
„Bei Bedarf können für bestimmte Abfallarten spezielle Anlieferungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere um Gefährdungen oder Belästigungen von Personal und Anliefernden zu verhindern.“
7. Abs. 8 erhält folgenden Wortlaut:
„Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat die Abfallerzeugerin oder der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung die Sammlerin oder der Sammler, der Deponiebetreiberin oder dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Die Deponiebetreiberin oder der Deponiebetreiber hat das Recht, Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht wurden.“

§ 23

§ 20 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 3 lautet wie folgt:
„Über die Entgelthöhe und deren Bemessungsgrundlagen informiert der Landkreis Anliefernde der in Satz 2 genannten Abfälle durch Aushang an den jeweiligen Annahmestellen, ansonsten auf Anfrage.“

§ 24

§ 21 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 lautet wie folgt:
„Gebührensuldnerin oder -schuldner für Gebühren nach § 22 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung der Gebührensuldnerin/des Gebührensuldners oder der Gebührensuldnerinnen und -schuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.“
2. Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Gebührensuldnerin oder -schuldner für die Gebühren nach § 23 ist die- oder derjenige, bei der oder dem die Abfälle angefallen sind. Ist diese oder dieser nicht bestimmbar, ist die oder der Anliefernde Gebührensuldnerin oder -schuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anliefernde Abfälle verschiedener Auftraggeberinnen und Auftraggeber zusammengeführt hat.“
3. Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Mehrere Gebührensuldnerinnen und/oder -schuldner sind Gesamtsuldnerinnen und/oder -schuldner.“
4. Abs. 5 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Gebührensuldnerinnen oder -schuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.“

§ 25

§ 22 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut, die Sätze 5 und 6 werden neu eingefügt:
„Als Haushalt gelten auch Untermieter und Untermieterinnen und Wohnheimbewohner und Wohnheimbewohnerinnen, wenn sie allein wirtschaften. Werden zum Wohnen geeignete Räume an eine Wohngemeinschaft vermietet, so teilt der Vermieter oder die Vermieterin gem. § 6a die Namen der Mitglieder dieser Wohngemeinschaft mit und trägt die für diese Haushaltsmitglieder anfallenden Jahresgebühren (ggf. als Pauschale bei wechselnder Zusammensetzung der Wohngemeinschaft). Die Mitglieder der Wohngemeinschaft werden, sofern sie mit Hauptwohnsitz an dieser Adresse gemeldet sind, parallel gem. § 19a von den Jahresgebühren befreit.“

2. Abs. 2 Satz 9 lautet wie folgt:

„

| Die Jahresgebühr beträgt pro Jahr und Haushalt bei Haushalten mit Personen | Gebühr Euro |
|--|------------------------|
| 1 | 32,40 |
| 2 und 3 | 48,50 |
| 4 und mehr | 58,30 |

„

3. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Behältergebühr bemisst sich nach der Fraktion, der Zahl, der Größe und dem Abfuhrhythmus der angemeldeten Abfallgefäße und beträgt jährlich für

- die Restabfallbehälter:

| Volumen | Abfuhrhythmus | Gebühr Euro |
|------------------|----------------------|------------------------|
| 40 l Füllraum | 14-täglich | 64,60 |
| 40 l Füllraum | 4-wöchentlich | 28,20 |
| 60 l Füllraum | 14-täglich | 96,90 |
| 60 l Füllraum | 4-wöchentlich | 42,20 |
| 80 l Füllraum | 14-täglich | 129,20 |
| 80 l Füllraum | 4-wöchentlich | 56,30 |
| 120 l Füllraum | 14-täglich | 193,70 |
| 120 l Füllraum | 4-wöchentlich | 84,40 |
| 140 l Füllraum | 14-täglich | 226,00 |
| 140 l Füllraum | 4-wöchentlich | 98,50 |
| 240 l Füllraum | wöchentlich | 774,70 |
| 240 l Füllraum | 14-täglich | 387,40 |
| 240 l Füllraum | 4-wöchentlich | 168,70 |
| 770 l Füllraum | wöchentlich | 2.164,90 |
| 770 l Füllraum | 14-täglich | 1.082,50 |
| 770 l Füllraum | 4-wöchentlich | 541,30 |
| 1.100 l Füllraum | wöchentlich | 3.092,60 |
| 1.100 l Füllraum | 14-täglich | 1.546,30 |
| 1.100 l Füllraum | 4-wöchentlich | 773,20 |

| | | | |
|---------|----------|---------------|-----------|
| 2.500 l | Füllraum | wöchentlich | 7.028,70 |
| 2.500 l | Füllraum | 14-täglich | 3.514,40 |
| 2.500 l | Füllraum | 4-wöchentlich | 1.757,20 |
| 4.500 l | Füllraum | wöchentlich | 12.651,50 |
| 4.500 l | Füllraum | 14-täglich | 6.325,80 |
| 4.500 l | Füllraum | 4-wöchentlich | 3.162,90 |

- die Biomüllbehälter:

| Volumen | Abfuhrhythmus | Gebühr Euro |
|----------------|--|--------------------|
| 60 l Füllraum | 8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich | 67,80 |
| 120 l Füllraum | | 135,70 |
| 240 l Füllraum | | 271,30 |
| 660 l Füllraum | | 746,10 |
| 240 l Füllraum | wöchentlich | 403,10 |
| 660 l Füllraum | wöchentlich | 1.108,50 |

4. Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für die Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 35 Litern nach § 12 Abs. 10 betragen bei

| Anzahl Säcke à 35 Liter | Gebühr Euro |
|--------------------------------|--------------------|
| 15 Stück | 28,40 |
| 30 Stück | 56,80 |
| 45 Stück | 85,20 |
| 60 Stück | 113,60 |
| 75 Stück | 142,00 |
| 90 Stück | 170,40 |

5. Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gefäßgebühren in Streusiedlungsbereichen betragen je ausgegebenem Müllsack:

| | | Gebühr Euro |
|---------------|--------------------------|--------------------|
| 35 l Müllsack | Haushalt Biomüll | 1,10 |
| 70 l Müllsack | Haushalt Restmüll | 3,80 |
| 35 l Müllsack | Gewerbebetriebe Biomüll | 1,20 |
| 70 l Müllsack | Gewerbebetriebe Restmüll | 4,50 |

6. Abs. 6 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gebühr für Abfallsäcke in Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern (§ 12 Abs. 12) und für Mehrbedarfssäcke beträgt für den Restmüll 6,10 Euro pro 70 l-Sack und für den Biomüll 1,90 Euro pro 35 l-Sack.“

7. Abs. 7 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Sie beträgt pro Jahr für einen Behälter Restmüll Gewerbe mit

| Volumen | Abfuhrhythmus | Gebühr Euro |
|------------------|----------------------|--------------------|
| 40 l Füllraum | 14-täglich | 119,50 |
| 40 l Füllraum | 4-wöchentlich | 83,10 |
| 60 l Füllraum | 14-täglich | 137,30 |
| 60 l Füllraum | 4-wöchentlich | 92,00 |
| 80 l Füllraum | 14-täglich | 154,80 |
| 80 l Füllraum | 4-wöchentlich | 100,80 |
| 120 l Füllraum | 14-täglich | 189,90 |
| 120 l Füllraum | 4-wöchentlich | 118,40 |
| 140 l Füllraum | 14-täglich | 207,40 |
| 140 l Füllraum | 4-wöchentlich | 127,30 |
| 240 l Füllraum | wöchentlich | 542,00 |
| 240 l Füllraum | 14-täglich | 295,90 |
| 240 l Füllraum | 4-wöchentlich | 171,60 |
| 770 l Füllraum | wöchentlich | 1.848,20 |
| 770 l Füllraum | 14-täglich | 952,20 |
| 770 l Füllraum | 4-wöchentlich | 500,20 |
| 1.100 l Füllraum | wöchentlich | 2.418,20 |
| 1.100 l Füllraum | 14-täglich | 1.241,90 |
| 1.100 l Füllraum | 4-wöchentlich | 646,10 |
| 2.500 l Füllraum | wöchentlich | 5.839,20 |
| 2.500 l Füllraum | 14-täglich | 2.953,50 |
| 2.500 l Füllraum | 4-wöchentlich | 1.514,30 |
| 4.500 l Füllraum | wöchentlich | 9.605,60 |
| 4.500 l Füllraum | 14-täglich | 4.832,70 |
| 4.500 l Füllraum | 4-wöchentlich | 2.459,20 |

..

8. Abs. 7 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gebühren für die Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 35 Litern für gewerbliche Anfallstellen gem. § 12 Abs. 10 (historischer Stadtkern Villingen) betragen bei

| Anzahl Säcke à 35 Liter | Gebühr Euro |
|------------------------------------|--------------------|
| 15 Stück | 83,10 |
| 30 Stück | 100,80 |
| 45 Stück | 118,40 |
| 60 Stück | 154,80 |
| 75 Stück | 162,90 |
| 90 Stück | 171,60 |

9. Abs. 7 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Soweit weder der Landkreis noch der Abfallerzeuger/-besitzer bzw. die Abfallerzeugerin/-besitzerin eine Überprüfung der Veranlagungsgrundlage zum 01.01. eines jeden Jahres verlangen, ergehen die jeweiligen Jahresbescheide jedes folgenden Jahres auf der Basis der zuletzt festgestellten Veranlagungsgrundlage.“

10. Abs. 7 Satz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Benutzungsgebühren für die Biomüllentsorgung bei gewerblichen Betrieben betragen pro Jahr bei einem Abfallbehälter mit

| Volumen | Abfuhrhythmus | Gebühr Euro |
|----------------|--|--------------------|
| 60 l Füllraum | 8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich | 69,30 |
| 120 l Füllraum | 8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich | 138,60 |
| 240 l Füllraum | 8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich | 277,20 |
| 660 l Füllraum | 8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich | 762,30 |
| 240 l Füllraum | wöchentlich | 411,80 |
| 660 l Füllraum | wöchentlich | 1.132,60 |

11. Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Für den Austausch von Abfallbehältern MGB 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, und 140 l auf Antrag der Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 2 wird eine Gebühr von 10,70 Euro pro ausgetauschtem Behälter erhoben.“

12. Abs. 9, wird wie folgt gefasst:

„Sonderleerungen bzw. Sonderabfuhr sind Anfahrten des örtlich zuständigen Entsorgungsunternehmens auf Wunsch einer Anschlussnehmerin oder eines Anschlussnehmers zur außerordentlichen Leerung von Abfallbehältern oder Abfuhr von Sperrmüll/Altholz. Sie erfolgen im Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Sammeltour der jeweiligen Abfallfraktion in der Umgebung des Wohnorts der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers oder auf dem Weg zum/vom Sammelgebiet. Sonderleerungen oder -abfuhr sind beim Amt für Abfallwirtschaft zu beauftragen.

Hierfür fallen folgende Gebühren pro Anfahrt an:

| Restmüll - Biomüll - Altpapier: | Gebühr Euro |
|---|------------------------|
| Sonderleerung eines Behälters 40 - 240 l | 73,00 |
| Sonderleerung eines Behälters 660 - 1.100 l | 75,00 |
| Sonderleerung eines Behälters 60 - 240 l (Falschbefüllung) | 89,00 |
| Sonderleerung eines Behälters 660 - 1.100 l (Falschbefüllung) | 88,00 |
| | |
| Sperrmüll und Altholz (je gewünschter Fraktion): | |
| Sonderabfuhr (unter Beachtung § 14 Abs. 1 AbfWS) | 139,00 |
| je weiterem m ³ bei Übermengen | 22,00 |
| | |
| Großbehälter | |
| Sonderleerung Container 2.500 – 8.000 l | 99,00 |

13. Abs. 10 wird eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

„Werden im Rahmen einer Biomüllabfuhr mit Hilfe technischer Überprüfungsmittel Störstoffe registriert, wird der Abfallbehälter nicht geleert. Der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin hat dann die Möglichkeit, eine Nachprüfung zu beauftragen. Wird bei der Nachprüfung ein Störstoff vorgefunden, fällt pro Anfahrt eine Gebühr in Höhe von 49,00 Euro an. Bestätigt sich die Beanstandung nicht, so wird der Abfallbehälter im Zuge einer regulären Reklamationsbearbeitung kostenfrei nachgeleert.“

§ 26

§ 23 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„Gebühren/Entgelte bei der Selbstanlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises oder an den vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen“

2. Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Selbstanlieferung (§ 19) von Abfällen an der Müllumschlagstation Tuningen, der Sperrmüllannahmestelle Hüfingen, den Kompostanlagen des Schwarzwald-Baar-Kreises sowie von Asbest und Mineralwolle an den Annahmestellen nach § 19 Abs. 4 werden die Gebühren/Entgelte nach dem Gewicht (t) des angelieferten Abfalls bemessen.“

3. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren und Entgelte für Anlieferungen aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis betragen für:

| Müllumschlagstation Tuningen | Gebühr Euro |
|---|--------------------|
| Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige Abfälle aus privaten Haushalten | 258,00/t |
| Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg | 20,70 |

| Sperrmüllannahmestelle Hüfingen | Gebühr Euro |
|--|--------------------|
| Sperrmüll | 258,00/t |
| Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg | 20,70 |
| | |
| Altholz Kategorie A I – III | 90,00/t |
| Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg | 7,20 |
| | |
| Altholz Kategorie A IV | 135,00/t |
| Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg | 10,80 |

Mineralische Abfälle werden gem. § 18 a dieser Satzung auf den Deponien des Landkreises Tuttlingen entsorgt und von diesem zu den dort festgesetzten Gebührensätzen abgerechnet. Kleinmengen werden jedoch an der Müllumschlagstation des Schwarzwald-Baar-Kreises und an der Sperrmüllannahmestelle Hüfingen angenommen und grundsätzlich zu den Konditionen des Landkreises Tuttlingen abgerechnet.“

4. Folgender Abs. 4 wird neu eingefügt:

„Die Benutzungsgebühr für die direkte Anlieferung von Abfällen nach Kapitel 18 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung an der vom Landkreis genutzten Restmüllentsorgungsanlage beträgt 174,10 Euro/t.“

§ 27

1. § 23a Abs. 1 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Soweit dem Landkreis von Dritten Mehrkosten auferlegt werden und soweit Analysen für die Abfallstoffe notwendig sind, gehen auch diese zusätzlichen Kosten zu Lasten der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners.“

2. § 23a Abs. 2 wird wie folgt formuliert:

„Soweit der Landkreis die Begründung eines Benutzungsverhältnisses erklären muss, weil die oder der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 seiner Verpflichtung zur Benachrichtigung gem. § 6a Abs. 1 nicht nachgekommen ist, erhebt der Landkreis eine Verwaltungsgebühr von 60,00 Euro. Gleiches gilt, wenn gemäß § 12 Abs. 4 ein bestehendes Benutzungsverhältnis von Amts wegen geändert werden muss, weil die oder der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 entgegen einer Aufforderung zur Anpassung des Behältervolumens weiterhin Behälter vorhält, die nicht dem satzungsmäßigen Mindestbedarf oder dem ermittelten tatsächlichen Bedarf entsprechen. Wird in Bezug auf die Pflichten nach § 6a Abs. 1 nachträglich auf Antrag einer oder eines Anschlusspflichtigen dessen

Firmierung geändert und entsteht dadurch zusätzlicher Aufwand, z.B. durch die Anlegung eines neuen Datenbestandes und den erneuten Versand von Bescheiden, so wird für diesen Vorgang eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.“

3. § 23 a Abs. 3 lautet wie folgt:

„Für die Bearbeitung von Anträgen nach § 12 Abs. 13c erhebt der Landkreis eine Verwaltungsgebühr von 48,00 Euro je Stunde Bearbeitungszeit.“

§ 28

1. § 24 Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Anmeldung oder Anzeige der oder des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 6a Abs. 1 oder § 8 Abs. 3, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt.“

2. § 24 Absatz 2, Satz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Auf Restabfallbehälter und Biotonnen sind zur Kennzeichnung Gebührenmarken aufzukleben, die der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner vom Landkreis zugesandt oder übergeben werden.“

3. § 24 Absatz 5, Satz 5 wird wie folgt formuliert:

„Dies gilt nicht für die Einrichtung regelmäßig in Anspruch nehmende gewerbliche Anliefernde, soweit für diese Gebührenbescheide erlassen werden, mit denen die Gebühren aus mehreren Einzelanlieferungen zusammengefasst sind.“

§ 29

§ 26 wird in Abs. 1 wie folgt geändert:

Satz 1:

„Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Verpflichtete oder Verpflichteter oder als Anliefernde oder Anliefernder entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 10 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden, (...)
5. als Verpflichtete oder Verpflichteter Abfälle entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 wegverlagert oder entgegen Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 11 bereitstellt, (...)
6. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 4 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert, (...)
8. als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 12 Abfallbehältnisse nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält, (...)
10. als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen §§ 13 und 14 Abfallgefäße, sperrige Abfälle oder Altholz nicht in der vorgeschriebenen Weise oder ohne vorherige Anmeldung oder zu einem anderen als dem ihr oder ihm zugeteilten Termin bereitstellt, (...)

13. als Verpflichtete oder Verpflichteter oder Beauftragte oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4 Abfälle anliefert,
14. entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sein/ihr Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anschließt, diese nicht benutzt oder die auf seinem/ihrer Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt.“

Satz 2:

„Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.“

§ 30 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 13.12.2021

Sven Hinterseh, Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.